

Abiturzeugnisse
an Gymnasien, beruflichen Gymnasien, Kollegs,
Abendgymnasien und Integrierten Gesamtschulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom (9413 C/9402 A - 51 410/34/35)

- Bezug: 1. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 14. Januar 2014 (9413 C/944 A - 51 410/34/35)
2. Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224, BS 223-1-35); Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 222, BS 223-1-12)

1. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5 Das am Ende der Sekundarstufe I und am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird auf den Abiturzeugnissen ausgewiesen, wenn am Ende der Sekundarstufe I die Note „ausreichend“ und in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens fünf Punkte erreicht wurden. Das jeweilige Niveau ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabellarische Übersicht der auf Abiturzeugnissen ausweisbaren Sprachniveaus
Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen**

	Ende Sekundarstufe I	Ende Qualifikationsphase
Englisch 1 und 2	B1 oder B1/B2 ¹	B2/C1 oder C1 ³
Französisch 1 und 2	B1 oder B1/B2 ¹	B2 oder C1 ⁴
Weitere Fremdsprache	A2 oder B1 ²	B1/B2 oder B2 ⁵

¹ Niveau B1; Niveau „B1, in Teilen B2“ (B1/B2) bei Belegung des bilingualen Zuges.

² Niveau B1 bei mindestens 4-jähriger Belegung, ansonsten A2.

³ Niveau „B2, in Teilen C1“ (B2/C1); C1 bei Teilnahme am bilingualen Sachfachunterricht und Leistungskurs.

⁴ Niveau B2; C1 bei Teilnahme am bilingualen Sachfachunterricht und Leistungskurs oder bei AbiBac.

⁵ Niveau „B1, in Teilen B2“ (B1/B2) bei neu einsetzender Fremdsprache; Niveau B2 bei fortgeführter Fremdsprache.

2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

3. Die Muster der Abiturzeugnisse erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.